

**Tragende Gründe zum Beschlussentwurf
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitäts-
sicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL:**

Leistungsbereiche 2011

Vom 20. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Verfahrensablauf	2
4. Fazit	3

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 3 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss unter Beteiligung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV), der Bundesärztekammer (BÄK) sowie der Berufsorganisationen der Pflegeberufe grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich für die Fortführung der 30 im Erfassungsjahr 2010 dokumentationspflichtigen Leistungsbereiche ausgesprochen.

In allen Leistungsbereichen wurden weiterhin auffällige Ergebnisse festgestellt, die zur Sicherung der Qualität der Versorgung und zur Stärkung der Patientensicherheit einer weitergehenden Analyse und ggf. der Einleitung qualitätsverbessernder Maßnahmen bedürfen.

Die Beratungen, ob im nächsten Jahr Leistungsbereiche von der Dokumentationspflicht ausgesetzt oder neue aufgenommen werden, werden weitergeführt - auch unter dem Blickwinkel einer sektorenübergreifenden Erfassung.

Im Rahmen der Weiterentwicklung werden in wenigen Einzelfällen Änderungen im QS-Filter-Algorithmus und in den Datensätzen der QS-Dokumentation für die bestehenden Leistungsbereiche vorgenommen.

3. Verfahrensablauf

Im Jahr 2009 haben die Fachgruppen (Bund und Land) kontinuierlich zur Weiterentwicklung bestehender Leistungsbereiche und zur Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung beraten. Die Beratungsergebnisse wurden von der seit 1.1.2010 auf Bundesebene für die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krankenhäusern zuständigen Institution nach § 137a SGB V für die routinemäßige Überarbeitung (Systempflege) der bestehenden Leistungsbereiche aufgegriffen. Des Weiteren wurden die Landesgeschäftsstellen Qualitätssicherung und die Softwareanbieter in die Diskussion über Änderungsvorschläge einbezogen.

Von der Institution nach § 137a SGB V wurden der AG Externe stationäre QS Änderungs-/Weiterentwicklungsvorschläge zu Datensätzen, Ausfüllhinweisen und Spezifikationen der

bestehenden Leistungsbereiche vorgelegt und deren Umsetzung für das Jahr 2011 empfohlen.

Der Unterausschuss Qualitätssicherung verständigte sich in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 einvernehmlich über die Weiterführung der 2010 dokumentationspflichtigen Leistungsbereiche in 2011.

4. Fazit

Die bisherigen dokumentationspflichtigen Leistungsbereiche sollen auch im Jahr 2011 fortgeführt werden.

Die Anlage zur Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL wird entsprechend aktualisiert.

Ab 2011 werden die Leistungsbereiche Neonatologie, Implantierbare Defibrillatoren – Implantation, Implantierbare Defibrillatoren – Aggregatwechsel und Implantierbare Defibrillatoren – Revision/Systemwechsel/Explantation in die Berechnung der Dokumentationsrate einbezogen.

Die Spezifikationen für den QS-Filter und die QS-Dokumentationssoftware mit den Ein- und/oder Ausschlusskriterien bzw. den Dokumentationsinhalten der Leistungsbereiche werden den neuen Bedingungen angepasst und sind ab 30.06.2010 auf der Homepage der Institution nach § 137a SGB V (www.sgg.de) zu finden.

Berlin, den 20. Mai 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess